



Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

BITTE DIESES GRAUE FELD
NICHT BESCHRIFTEN

www.bmf.gv.at

**== Bundesministerium
Finanzen**



--

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

[illegible]

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

[illegible]

Körperschaftsteuererklärung für 2018 (für Versicherungen)

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische **unbeschränkt** steuerpflichtige Versicherungen im Sinne des VAG.

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988). Die in diesem Formular angeführten Anmerkungszahlen beziehen sich auf die Erläuterungen im Formular K 1.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft					
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung					
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!					Mischbetrieb ☐
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate)				Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja ☐ nein ☐	
T T M M J J J J		Liquidationszeitraum von	T T M M J J J J	T T M M J J J J	
Bilanzstichtag		bis			
Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.)					
☐ Gruppenträger	☐ Gruppenmitglied	☐ Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja ☐		
☐ Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für internationale Schachtelbeteiligungen (§ 10 Abs. 3) ausgeübt (bitte Beilage K 10 anschließen) Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde.					
1. Bilanzposten (§ 81c VAG)				Beträge in Euro und Cent	
Grundstücke und Bauten (Aktiva B.I.)			9312		
Gebäude auf eigenem Grund			9320		
Kapitalanlagen und Depotforderungen aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft (Aktiva B.II bis IV.)			9332		
Forderungen (Aktiva D.I. bis IV.)			9352		
Sonstige Rückstellungen (Passiva F. IV.)			9362		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Passiva H. IV.)			9372		
2. Gewinn- und Verlustrechnung (§ 81e VAG)					
Erträge [Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]					
Abgegrenzte Prämien im Eigenbehalt (GuV I.1., II.1. und III.1.)			9042		
Anlagenerlöse			9060		

Sonstige verstechn. Erträge (GuV I.3., II.3. und III.4.); Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge, sonstige nicht versicherungstechnische Erträge; außerordentliche Erträge (GuV IV.2+5+8)	9092	
Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)		
Aufwendungen [Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]		
Aufwendungen für Versicherungsfälle, Erhöhung/Verminderung der versicherungstechnischen RSt, Aufwand für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung, Veränderung der Schwankungsrückstellung, nicht realisierte Gewinne/Verluste aus Kapitalanlagen (GuV I.4. bis 8.+11., II.4. bis 8.+11., III.3.+5. bis 8.+10.)	9102	
Aufwand für den Versicherungsabschluss; Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben (GuV I.9.a und c, II.9.a und c, III.9.a und c)	9112	
Sonstige Aufwendungen für den VersBetrieb (GuV I.9.b, II.9.b, III.9.b); sonstige versicherungstechnische Aufwendungen (GuV I.10., II.10., III.10.)	9122	
Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsenaufwendungen (GuV IV.3.)	9222	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	9243	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	9244	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	9245	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	9262	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen	9232	
Summe der Aufwendungen (muss nicht ausgefüllt werden)		
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)		
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.		
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8	9236
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9	9238
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter)		9240
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	10	9317
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	10	9322
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)		9282
Korrekturen im Zusammenhang mit Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen		9284
Übrige nicht unter Kennzahl 9292 bzw. 9228 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen		9286
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufhebungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13	9292
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden		9293



6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste hinsichtlich von Beteiligungen im Sinne des § 10	14	9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und 8)	15	9257	
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7		9295	
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16	9318	
Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14	9296	
Fünfteilbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	17	9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	18	9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ¹⁾	18	9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	18	9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3	19	9302	
Nachversteuerung gemäß § 2 Abs. 8 EStG 1988, soweit nicht von Kennzahl 9324 erfasst	20	9303	
Im Veranlagungsjahr nachzuversteuernder Betrag aus der Übergangsregelung für 2016 bis 2018 (§ 124b Z 249 EStG 1988)	20	9324	+
Sonstige Zurechnungen	21	9304	
Sonstige Abrechnungen	22	9306	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen		704	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	23	678	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		777	
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)			
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	24	746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	24	944	
Gemäß § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge		658	
4. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten:			
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	25	645	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 4	26	672	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	26	673	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	26	851	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ¹⁾	26	835	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	26	836	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	26	852	
Sonstige ausländische Einkünfte	26	840	

1) Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.



Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	26	841
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer (Beilage K 11)	27	
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)		615
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer (Beilage K 11)	27	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	933	
Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988, IFB) sind zu verrechnen in Höhe von		616
5. Sonderausgaben		
Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	28	619
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	29	624
6. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)		
Zu leistende Quote in Prozent	668	669
7. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Abs. 6 Z 6 lit. c EStG 1988)		
☐ Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	31	978
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des ☐ Anlagevermögens (7 Raten) der Betrag von	31	990
☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	31	991
8. Sonstiges		
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		9307
Davon ist ein Betrag von	9308	durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:
a) ☐ Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) ☐ Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)	c) ☐ Andere Gründe
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		813
Restbetrag vorbehaltenen Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		814
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)		32 850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		941

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift